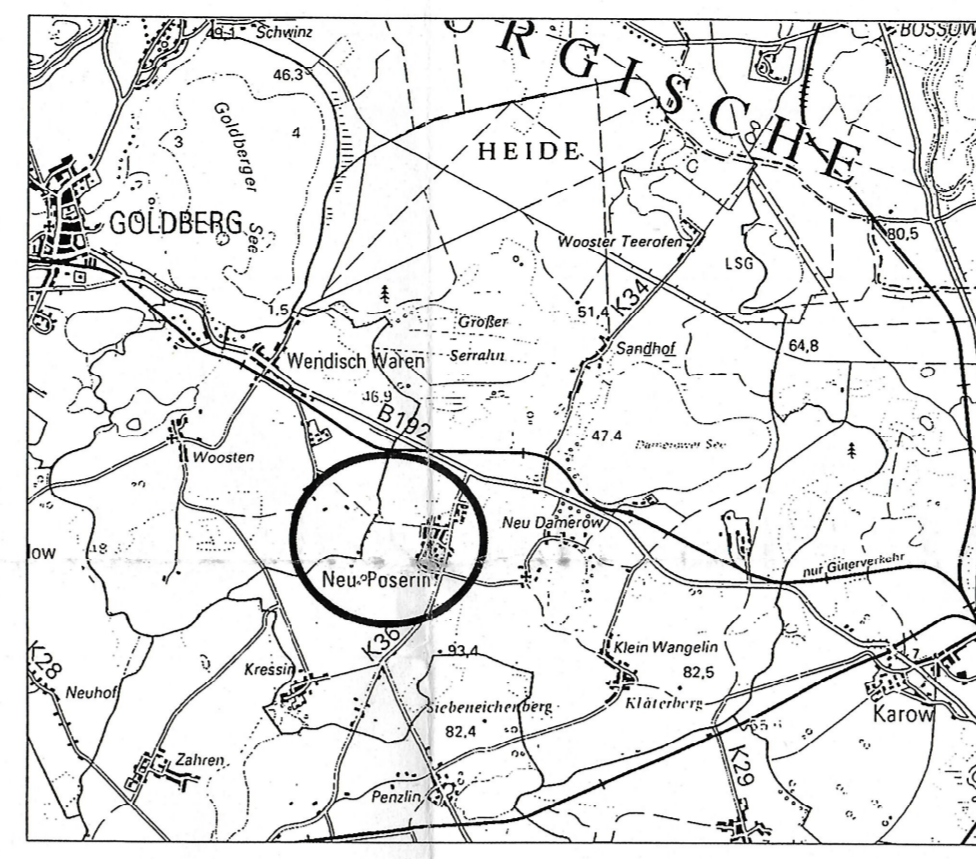


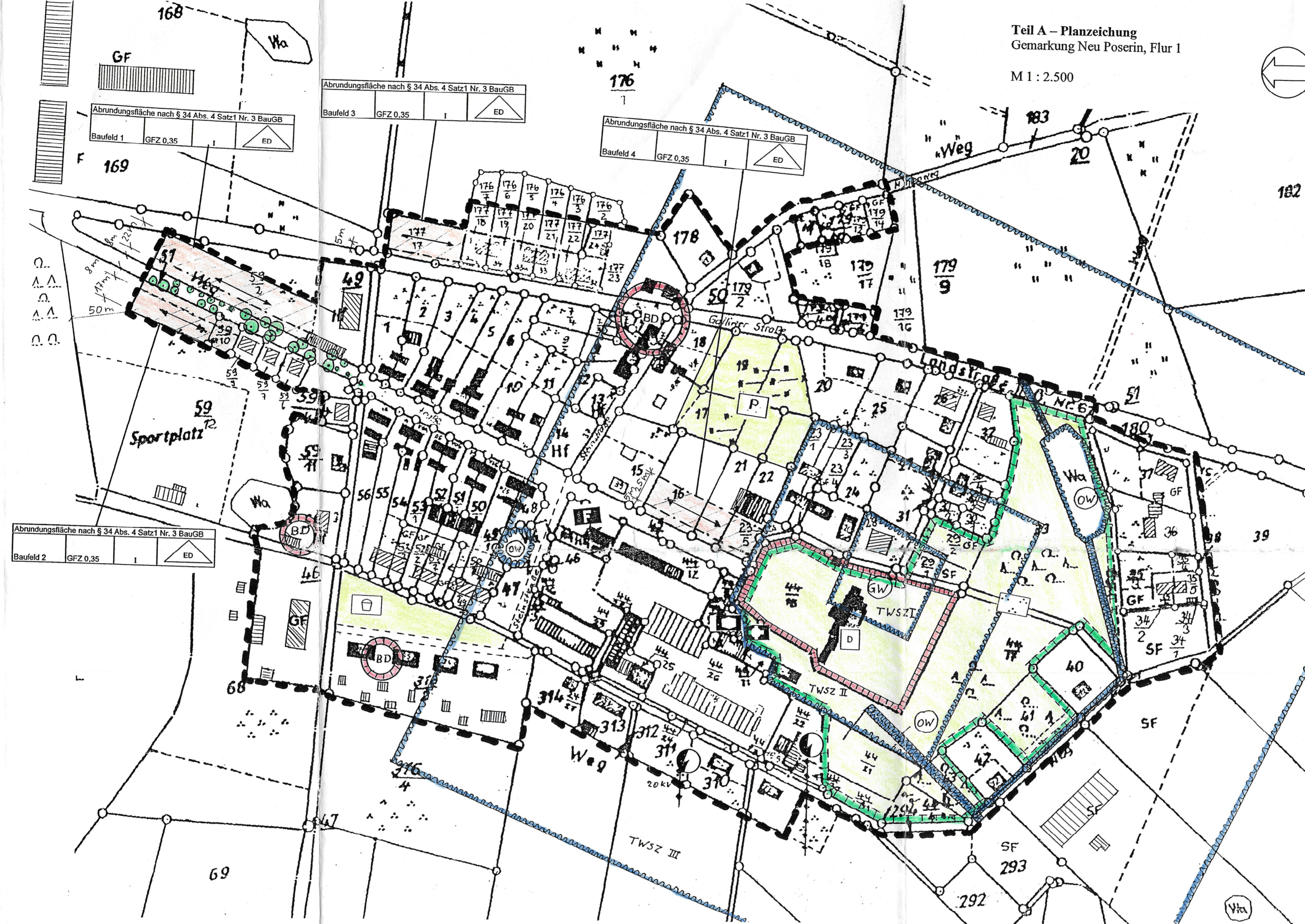
Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Neu Poserin für den Ortsteil Neu Poserin

Satzung der Gemeinde Neu Poserin nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Neu Poserin

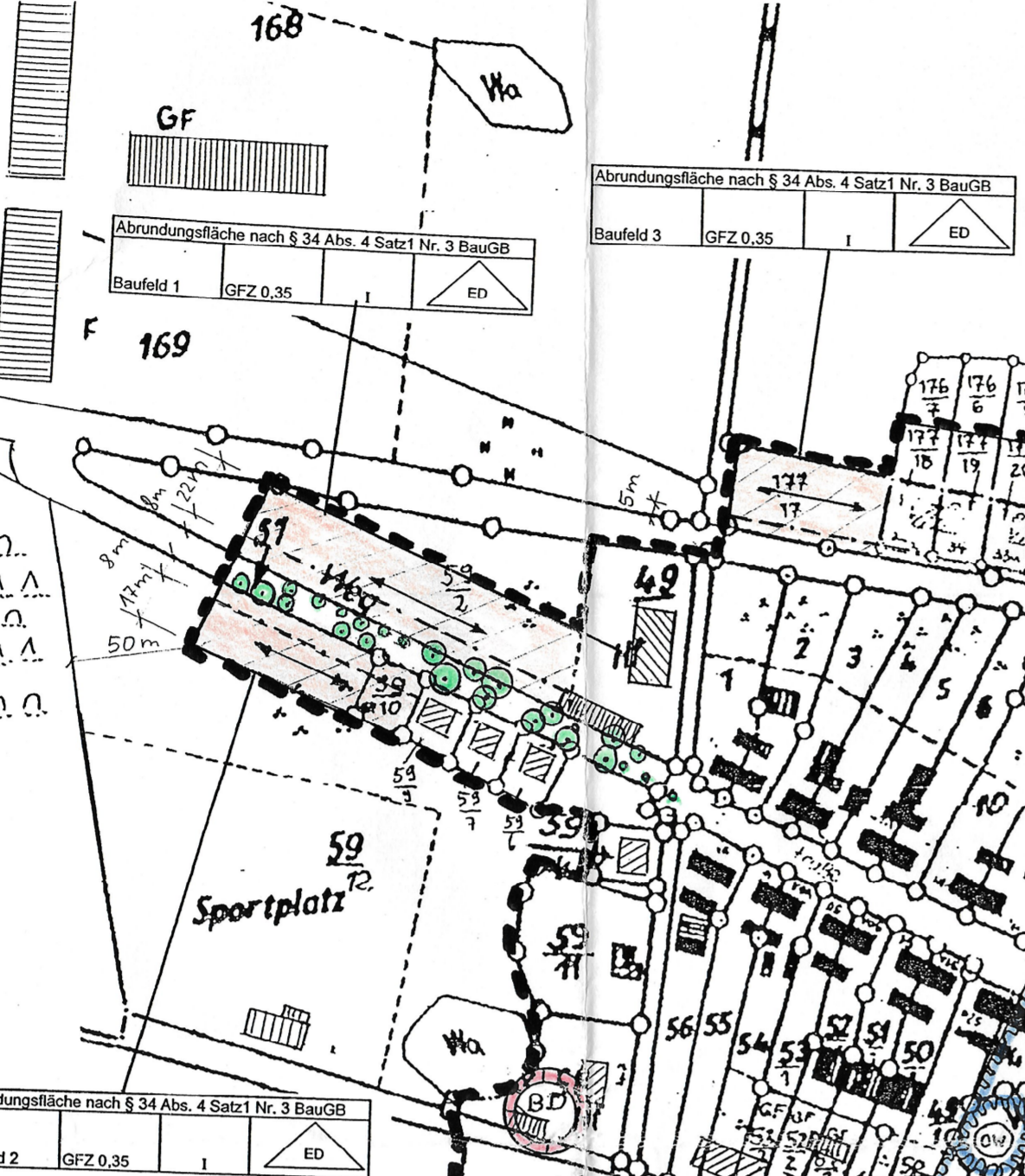
Satzung mit Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text



Übersichtplan
Maßstab 1 : 100.000



Teil A - Planzeichnung
Gemarkung Neu Poserin, Flur I
M 1 : 2.500



Abmündungslinie nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Baufeld 1 GFZ 0,35

Abmündungslinie nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Baufeld 2 GFZ 0,35

Abmündungslinie nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Baufeld 3 GFZ 0,35

Abmündungslinie nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Baufeld 4 GFZ 0,35

Abmündungslinie nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Baufeld 5 GFZ 0,35

Planzeichenerklärung (nach PlanV 90 in der Fassung vom 18.12.1990, BGBl. I 1991 S. 58)

- Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
0,35 Grundflächenzahl
1 Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Firstrichtung
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB**
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
 - Feuerwehr
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
 - einbezogene Außenbereichsfläche
 - Baufelder 1 bis 4

- Nachrichtliche Darstellungen***
 - Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB**
 - Elektrizität
 - Hauptversorgungsleitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB**
 - oberirdisch 20-kV
 - Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
 - Grünflächen
 - Zweckbindung
 - Parkanlage
 - Spielplatz
 - Privat
 - Wasserflächen und Flächen der Wasserwirtschaft nach § 9 (1) Nr. 16 BauGB**
 - Schutzgebiet für Oberflächengewässer
 - Schutzgebiete für Grund- und Quellwassergewinnung TWSZ I, II und III
 - Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB**
 - Umgrünung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Erhaltung von Bäumen (Alleinstandort gemäß § 27 LNatG M-V)
 - Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz gemäß § 9 (6) BauGB**
 - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Bodendenkmale
 - Umgrünung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Teil B - Text

Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2002 (BGBl. I S. 2850) und des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 28, ber. GVBl. S. 890), zuletzt geändert durch 4. ÄndG KV M-V vom 9. August 2000 (GVBl. M-V S. 360) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2004 mit Genehmigung des Landrates vom 10.10.2004 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), für das Gebiet des Ortsteils Neu Poserin erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich* Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung*

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben*

- Innerhalb des in der Planzeichnung Teil A dargestellten Geltungsbereiches werden gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende textliche Festlegungen getroffen:
- Die gekennzeichneten Flurstücke der Gemarkung Neu Poserin, Flur I, Baufeld 1: Flurstück 59/2 anteilig, Baufeld 2: Flurstück 59/12 anteilig und Flurstück 59/10, Baufeld 3: Flurstück 177/17, Baufeld 4: Flurstück 16 anteilig, Flurstück 21 anteilig und Flurstück 22 anteilig, werden in die Abrundung einbezogen. In den einbezogenen Außenbereichsflächen gemäß § 34 (4) Satz 3 BauGB sind nur Wohngebäude mit Nebengebäuden und Garagen zulässig.
 - Für Lückenbebauungen gilt § 34 (1) und (2) BauGB.
 - Die vorhandene Bauflucht, die durch die Verbindungslinie der Eckpunkte benachbarter Gebäude bestimmt wird, ist einzuhalten.
 - Für die künftige Bebauung auf den Baufeldern 1 bis 4 werden folgende Festsetzungen getroffen:
 - gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO wird eine Grundflächenzahl von 0,35, sowie die Zahl der Vollgeschosse mit 1 festgesetzt,
 - gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (2) BauNVO werden nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen,
 - gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB wird auf den Baufeldern 1 und 2 eine Baugrenze von 8 m zur Grundstücksgrenze an der Straße und auf den Baufeldern 3 und 4 eine Baugrenze von 5 m zur Grundstücksgrenze an der Straße festgesetzt.
 - Darüber hinaus wird für das Baufeld 4 eine hintere Baugrenze im Abstand von 30 m zur Grundstücksgrenze an der Straße festgesetzt.
 - Auf den Baufeldern 1 und 2 wird jedem Wohngrundstück eine Grundstücksfläche in 3 m Breite und im Abstand von mindestens 3 m von den betreffenden Alleenbäumen zugeordnet. Die Grundstückszufahrten zwischen den Alleenbäumen sind nur für wassergetriebene Bauweise auszuführen.
 - Für die in Punkt 1 genannten Grundstücke sind pro 100 m² zu versiegelnde Fläche zwei standortgerechte Laubbäume mit den Qualitätsparametern Hochstamm, 3x verpflanzt, 12 - 14 cm Stammumfang und fünf Sträucher, Qualitätsparameter mittlere Baumstammqualität 2x verpflanzt, Mindestflanzhöhe 60 cm, gemäß einheimische Pflanzenliste auf dem jeweiligen Baugrundstück zu pflanzen. (Anlage Pflanzenliste) Auf Antrag bei der Gemeinde kann der Ausgleich auch auf von der Gemeinde vorgegebenen Flächen gepflanzt werden.
 - Für die Pflanzung ist in mindestens 3 Vegetationsperioden durch mehrere erforderliche Pflegegänge eine Anwachsgarantie zu sichern, gegebenenfalls folgenden Ersatzpflanzungen durchzuführen:
 - 8. Für den Baumbestand im Satzungsgebiet wird eine Bindung für die Erhaltung der Bäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgelegt.
 - 9. Die Alleenbäume in der Lindenstraße und der Galtiner Straße sind gemäß § 27 LNatG M-V gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Verwilderung führen können, sind verboten. Der Träger der Straßenhaushalt hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

§ 3 2 Abwasserentsorgung*

- Unverschlussten Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern, soweit die Standortbedingungen dies zulassen, eine Verreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.
- Häusliches Abwasser ist in den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen mit biologischer Nachreinigung gemäß DIN 4261 zu behandeln und zu entsorgen. Das hinsichtlich geeignete Abwasser ist auf dem Grundstück zu versickern bzw. entsprechend den Bodenverhältnissen eines Vorflut zuzuführen.
- Die Erlaubnis für die Errichtung und Nutzung von Kleinkläranlagen nach § 8 LWaG und Abwasserbefreiung nach § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG an den WAZV Parchim/Lütz werden für die Grundstücke im Neu Poserin Gebiet im Satzungsgebiet nicht erteilt. Als Übergangslösung sind jedoch gedeckte Abwasserarmaturen zulässig. Hierfür ist ein entsprechender Dichtigkeitsnachweis vorzulegen und die bedarfsgerechte Abfuhr zu sichern.*

§ 4 3 Inkrafttreten*

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Goldberg, den 26.06.2004

[Signature]
Die Bürgermeisterin

Nachrichtliche Vermerke

- Im Satzungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen der Deutschen Telekom AG, der WEMAG und des WAZV. Bei Nöherung mit Baumaßnahmen jeder Art und Baumflanzungen* an diesen Anlagen sind die Versorgungsleitungen vorher zu konsultieren. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich.
- Im Satzungsgebiet befinden sich Höhenfestpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagentetzes des Landes M-V. Falls einer der Festpunkte durch ein Bauvorhaben gefährdet ist, ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt M-V zu stellen.
- Auf den Flurstücken 58, 68, 316/2, 177/17, 18, 7/3, 7/5, 7/6, 8/1 und 8/2 befinden sich unterirdige Bodendenkmale. Baumaßnahmen auf diesen Flächen, die eine Beseitigung oder Veränderung von Bodendenkmälern zur Folge haben, bedürfen der Baugenehmigung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege gemäß § 7 DSchG M-V. Einvernehmen und Genehmigung können nur erteilt werden, wenn die fachgerechte Bergung und Dokumentation durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher gemäß § 6 (5) DSchG M-V zu tragen.
- Die Alleenbäume in der Lindenstraße und der Galtiner Straße sind gemäß § 27 LNatG M-V gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Verwilderung führen können, sind verboten. Der Träger der Straßenhaushalt hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.*

Hinweise für Erdarbeiten und Pflanzarbeiten

- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. Der Landkreis Parchim ist als zuständige Behörde zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind als dann bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege, jedoch längstens 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, zu erhalten.
- Werden bei Erdarbeiten Abfälle und unbekannte Bodenbelastungen angetroffen, ist dies dem Landkreis Parchim als zuständige Behörde anzuzeigen.
- Als Pflanzenliste für die unter § 2 Nr. 6 genannten Ausgleichspflanzungen wird empfohlen, die Pflanzungen nach Fertigstellung und Nutzung der genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen gemäß § 82 LBauO-M-V bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode vorzunehmen.*
- Die unter § 1 Nr. 6 festgesetzten Pflanzmaßnahmen für die Kompensation sind bis spätestens zwei Jahre nach Baubeginn fertig zu stellen.*

Beitrittsbeschluss vom 19.04.2004

* Streichungen, Änderungen und Ergänzungen im Teil B - Text, in der Planzeichnung und in der Planzeichenerklärung auf Grund Beitrittsbeschluss vom 19.04.2004

Neu Poserin, den 28.06.2004

[Signature]
Die Bürgermeisterin

Anlage - Pflanzenliste

Auswahl einheimischer Gehölze

Gehölz/Bezeichnung	leichte und trockene Böden	mittlere und schwere Böden	feuchte bis anmoorige Böden
1. Grobbäume			
Stieleiche (Quercus robur)	(X)	X	(X)
Traubeneiche (Quercus petraea)	X	X	X
Sanddiele (Betula pendula)	X	X	X
Hainbuche (Carpinus betulus)	X	X	(X)
Zitterpappel (Populus tremula)	X	X	X
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	X	X	X
Bergulme (Ulmus glabra)	X	X	(X)
Vogelkirsche (Prunus avium)	X	X	X
Esche (Fraxinus excelsior)	X	X	X
Schwarzleite (Alnus glutinosa)	(X)	X	X
Feldulme (Ulmus minor)	(X)	X	X
alte hochstammige mecklenburgische Sorten von Obstbäumen: Apfelsorten: Roter Boskop, Dobraner Renette, Fürst Filibich, Gravensteiner Birnenorten: Alexander Lucas, Blumenbachs Butterbirne, Clapps Liebling, Bosses Kirschenorten: Werlesche Braune, Teichners Schwarze Knorpel, Schwarze Königin Pflaumensorten: Wangenheim, Anna Spät, Königin Victoria, Erwinger Frühe			
2. Kleinere Bäume			
Salweide (Salix caprea)	X	X	X
Vogelbeere/Eberesche (Sorbus aucuparia)	X	X	X
Feldahorn (Acer campestre)	(X)	X	(X)
Wildbirne (Pyrus pyratae)	X	X	(X)
Wildapfel (Malus sylvestris)	X	X	(X)
Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)	X	X	X
3. Sträucher 4 - 6 m hoch			
Eingrifflicher Weidwiden (Corylus monogyna)	X	X	X
Haselnuß (Corylus avellana)	X	X	X
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	(X)	X	X
Waldreißbart (Lonicera periclymenum)	X	X	(X)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	X	X	X
Grauweide (Salix cinerea)	X	X	X
Europ. Pfaffenblütchen (Ligustrum vulgare)	(X)	X	X
4. Mittelhohle Sträucher 2 - 4 m			
Schwarzdorn (Prunus spinosa)	(X)	X	(X)
Heckenrose (Rosa canina)	X	X	(X)
Faunbaum (Rhamnus frangula)	X	X	X
Besenginster (Cytisus scoparius)	X	X	X
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)	(X)	X	(X)
Berberitze (Berberis vulgaris)	X	X	X
Weinrose (Rosa rubiginosa)	X	X	(X)
Ornweide (Salix aurita)	X	X	(X)
Gewöhn. Schneeball (Viburnum opulus)	X	X	X
5. Niedrige Sträucher bis 2 m hoch			
Himbeere (Rubus idaeus)	(X)	X	(X)
Kriechrose (Rosa arvensis)	X	X	(X)
Brombeere (Rubus fruticosus)	X	X	X

* Alle mit X gekennzeichneten Gehölze sind an geeigneten Standorten bevorzugt zu pflanzen. Mit (X) gekennzeichnete Gehölze sind bedingt geeignet.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.02.1997. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist durch Anhang an den Bekanntmachungstafeln vom 01.04.1997 bis 02.05.1997 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 06.02.1997 durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 06.02.1997 den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Anhebungen vom 12.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neu Poserin, den 31.07.1997
- Die Entwurfs der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.04.1997 bis 05.05.1997 während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Mißwitz, Lübert Straße 9 in Goldberg nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 13.03.1997 bis 05.05.1997 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
Neu Poserin, den 31.07.1997
- Der Entwurf der Abrundungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 05.01.2000 bis 08.02.2000 erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20.12.1999 bis 09.02.2000 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
Neu Poserin, den 31.07.2000

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.03.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Neu Poserin, den 31.07.2001
- Die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 26.06.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Abrundungssatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2001 gebilligt.
Neu Poserin, den 28.06.2001
- Die Genehmigung dieser Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Satzungs-Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.10.2001 mit Nebenbestimmungen und Hinweis erteilt.
Neu Poserin, den 28.06.2001

- Die Entscheidung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingehalten werden kann und über den behalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.09.2004 bis zum 28.09.2004 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Anfechtung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.09.2004 in Kraft getreten.
Neu Poserin, den 28.06.2004
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgleichenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.04.2004 erteilt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.04.2004 bestätigt.
Neu Poserin, den 28.06.2004
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungs-Text, wird hiermit ausfertigt.
Neu Poserin, den 07.09.2004

- Die Entscheidung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingehalten werden kann und über den behalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.09.2004 bis zum 28.09.2004 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Anfechtung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.09.2004 in Kraft getreten.
Neu Poserin, den 28.06.2004
- Die Entscheidung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingehalten werden kann und über den behalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.09.2004 bis zum 28.09.2004 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Anfechtung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.09.2004 in Kraft getreten.
Neu Poserin, den 28.06.2004
- Die Entscheidung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingehalten werden kann und über den behalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.09.2004 bis zum 28.09.2004 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Anfechtung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.09.2004 in Kraft getreten.
Neu Poserin, den 28.06.2004

- Die Entscheidung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingehalten werden kann und über den behalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.09.2004 bis zum 28.09.2004 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Anfechtung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.09.2004 in Kraft getreten.
Neu Poserin, den 28.06.2004
- Die Entscheidung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingehalten werden kann und über den behalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.09.2004 bis zum 28.09.2004 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Anfechtung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.09.2004 in Kraft getreten.
Neu Poserin, den 28.06.2004
- Die Entscheidung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingehalten werden kann und über den behalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.09.2004 bis zum 28.09.2004 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Anfechtung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.09.2004 in Kraft getreten.
Neu Poserin, den 28.06.2004

- Die Entscheidung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingehalten werden kann und über den behalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.09.2004 bis zum 28.09.2004 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Anfechtung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.09.2004 in Kraft getreten.
Neu Poserin, den 28.06.2004
- Die Entscheidung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingehalten werden kann und über den behalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.09.2004 bis zum 28.09.2004 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Anfechtung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.09.2004 in Kraft getreten.
Neu Poserin, den 28.06.2004
- Die Entscheidung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingehalten werden kann und über den behalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 23.09.2004 bis zum 28.09.2004 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Anfechtung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.09.2004 in Kraft getreten.
Neu Poserin, den 28.06.2004

11. Der Entwurf der Abrundungssatzung ist nach der Genehmigung geändert worden. Daher haben die Entwürfe der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 öffentlich ausliegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der